

Termine zum Jahreswechsel

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie in Kurzform auf einige Termine oder Änderungen aufmerksam machen, die in nächster Zeit anstehen und bedeutend sein können.

Wertscheine in Papierform

Innerhalb **31.12.2015** müssen **Wertscheine (Voucher) in Papierform, die bei Postämtern gekauft wurden**, aufgebraucht werden, d.h. ab 2016 können diese nicht mehr für die Meldung einer geringfügigen Arbeitsleistung verwendet werden. Alternativ kann für die nicht verwendeten und nicht beschriebenen Wertscheine um Rückvergütung angesucht werden.

Lohnausgleich

Die **Ansuchen um Lohnausgleich** müssen, wie bereits mitgeteilt, **innerhalb von 15 Tagen ab Beginn** der Unterbrechung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit eingereicht werden. Bitte um rechtzeitige Mitteilung an unser Büro.

Bilaterale Körperschaft im Handel

Ab 2016 werden die beiden Dienstleistungen **„Rückvergütung Bestattungsspesen“ (max. 1.500 €)** und **„Geburtenprämie una tantum“ (500 € nicht mehr ausbezahlt)**.

Unfallbuch

Die Pflicht zur Führung des Unfallbuches wird **mit 23.12.2015 abgeschafft**.

INAIL – Ansuchen Reduzierung Unfallsatz

Innerhalb **Februar 2016** kann beim INAIL wiederum um **Reduzierung des Unfallsatzes** angesucht werden, wenn im Jahr 2015 Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit durchgeführt wurden. Setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Arbeitssicherheitsberater in Verbindung zur Abklärung der Möglichkeiten für Ihren Betrieb. Auf der Internetseite des INAIL steht das entsprechende Formular zur Verfügung (leider z.Z. nur in italienischer Sprache).

Beitragsbegünstigung für unbefristete Verträge

Unter bestimmten Voraussetzungen steht für den Abschluss bzw. die Umwandlung in einen **unbefristeten Arbeitsvertrag** innerhalb 31.12.2015 eine **100%ige Beitragsbefreiung für drei Jahre** zu (bis max. 8.060 €). Ab 2016 beträgt die Begünstigung wahrscheinlich 40% (max. 3.250 € pro Jahr) für die Dauer von zwei Jahren.

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter

Zu Weihnachten können den Mitarbeitern **Sachleistungen (inkl. Gutscheine) bis zu einem Höchstwert von 258 € beitrags- und steuerfrei** geschenkt werden. Geldleistungen hingegen werden als Entlohnung eingestuft und sind den Beiträgen und Steuern unterworfen.